

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes (LkSG) für die Städtische Altenpflegeheime Leipzig gGmbH

Präambel

Im Rahmen der Umsetzung des LkSG hat die Städtische Altenpflegeheime Leipzig gGmbH ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das verschiedene Wege zur Hinweisgebung und Meldung von Nichtachtung der Menschenrechte und Umweltbelange bei der Städtische Altenpflegeheime Leipzig gGmbH und in Ihren Lieferketten sowie der mit dem LkSG verbundenen Sorgfaltspflichten ermöglicht.

Beispielhaft ein Auszug der möglichen Rechte, auf deren Nichtachtung oder Verletzung hingewiesen werden:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (hierzu zählt auch die systematische Bekämpfung, Unterdrückung und Sabotage von Arbeitnehmervertretungen)
- Diskriminierung in jeglicher Form (z.B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- prekäre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen (wie z.B. im Fall von unregelter Leiharbeit oder dem Missbrauch von Kurzzeitverträgen, Nichtgewährung des Mindestlohns)
- Korruption und Bestechung
- Gefährdung des Verbraucherschutzes und mangelnde Produktverantwortung
- Einschränkung der Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker
- Schädigung der Gesundheit, des Obdachs oder der zur Subsistenz benötigten Wirtschaftsgüter, etwa durch Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigungen oder Entwaldung

Diese Verfahrensordnung gibt Ihnen einen Überblick über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens in der Städtische Altenpflegeheime Leipzig gGmbH.

Der Beschwerdeweg steht sowohl internen als auch externen Hinweisgebern offen. Für interne Hinweisgeber gilt auch die Betriebsvereinbarung Nr. 1/2008 – Interne Kommunikation – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Meldung

Interne Hinweisgeber beachten hierfür auch die Regelungen der Betriebsvereinbarung Nr. 1/2008 – Interne Kommunikation, die Sie im Laufwerk I: Whistleblowing finden.

Sie können Ihren Hinweis anonym oder mit Hinterlegung Ihrer Kontaktdaten geben.

Die Hinterlegung Ihrer Kontaktdaten ist erforderlich, wenn Sie Informationen zur Bearbeitung und Ihres Hinweises und/oder zum Ergebnis der Bearbeitung wünschen.

Ihre Kontaktdaten werden nur für die Bearbeitung Ihres Hinweises gespeichert und verarbeitet.

Die Städtische Altenpflegeheime Leipzig gGmbH behandelt Ihre persönlichen Daten vertraulich.

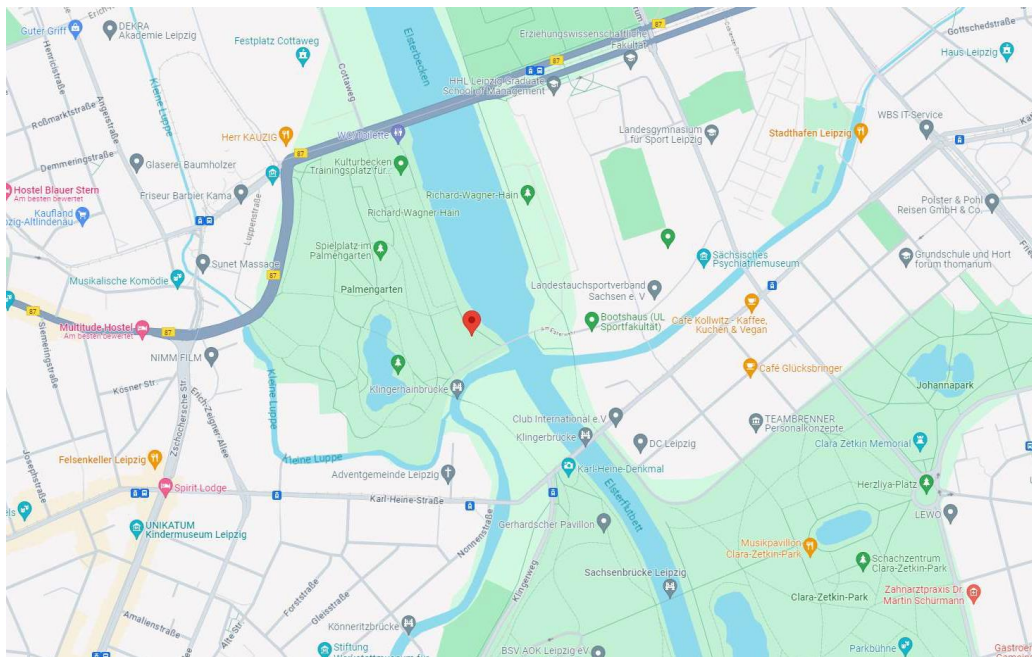
Jeder Hinweisgeber ist vor Benachteiligung durch Nutzung des Beschwerdeverfahrens geschützt.

Ihren Hinweis können Sie über verschiedene Wege an uns geben:

Hinweis persönlich oder postalisch geben:

Sie können gern während unserer Geschäftszeiten persönlich mit unseren zentralen Ansprechpartnerinnen Kontakt aufnehmen oder außerhalb unserer Öffnungszeiten einen Hinweis in unseren öffentlichen Briefkasten platzieren oder komfortabel mit der Post an folgende Adresse senden:

**Städtische Altenpflegeheime Leipzig gGmbH
Am Elsterwehr 10, 04109 Leipzig**



Hinweis telefonisch geben:

Sie können gern telefonisch während unserer Geschäftszeiten persönlich mit unseren zentralen Ansprechpartnerinnen Kontakt aufnehmen oder außerhalb unserer Öffnungszeiten einen Hinweis auf unseren Anrufbeantworter sprechen.

Telefon: 0341 484930

Fax: 0341 484937

Hinweis online geben:

Eine Online-Hinweisstelle im Internet ist eingerichtet und befindet sich im Fußmenü unserer Internetseite unter dem Punkt „Beschwerde“ oder direkt (<https://www.sah-leipzig.de/beschwerde/>). Hier sind auch noch einmal die Meldewege beschrieben.

Prozess der Bearbeitung der Hinweise

Die Bearbeitung Ihrer Hinweise erfolgt über die interne Meldestelle, die für Hinweise nach dem LkSG dem Menschenrechtsbeauftragten der Städtische Altenpflegeheime Leipzig gGmbH untersteht. Ihre persönlichen Daten und Hinweise werden vertraulich behandelt. Jeder Hinweisgeber ist vor Benachteiligung durch Nutzung des Beschwerdeverfahrens geschützt.

Der Prozessablauf ist wie folgt geregelt:

Die interne Meldestelle

- prüft, ob der Hinweis eine gem. § 2 LkSG geschützte Rechtsposition betrifft
- wahrt die Vertraulichkeit der Person des Hinweisgebenden
- bestätigt der hinweisgebenden Person, wenn die Kontaktdaten mit dem Hinweis übermittelt wurden, möglichst innerhalb 7 Tagen den Eingang einer Meldung
- ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten
- dokumentiert die eingehenden Meldungen entsprechend der Anforderungen § 10 LKSG
- hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt, wenn die Kontaktdaten übermittelt wurden
- prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung
- ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen
- ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 7 LKSG
- gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von 3 Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung unter Mitteilung geplanter oder ergriffener Folgemaßnahmen, soweit möglich und Rechte anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

Über eingegangene Hinweise und Beschwerden und deren Bearbeitung und ggf. ergriffene Maßnahmen wird anonymisiert in dem gem. der Anforderungen des LkSG zu erstellenden Jahresbericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informiert. Der Jahresbericht wird auf der Homepage www.sah-leipzig.de veröffentlicht.